



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 22 21 35/03

13. Ratsperiode 2021 – 2026
Lauenbrück, den 08.11.2021

Tischvorlage

Nr.: **053/2021**
Status: nicht öffentlich

Fachbereich II
Bearbeiter: Friedhelm Indorf

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
18.11.2021	Finanzausschuss			
24.11.2021	Samtgemeindeausschuss			
25.11.2021	Samtgemeinderat			

Beschluss über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass

1. die kalkulatorischen Werte für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Kalkulationszeitraum 2022 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation festgelegt werden.
2. für den Kalkulationszeitraum 2022 die Kanalbaubeiträge nicht aufgelöst werden.
3. die Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für 2022 zur Kenntnis genommen wird.
4. der Erlass der Satzung über die 8. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 27.11.2003 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs beschlossen wird.“

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) sieht für die Gebührensatzfestlegung längstens eine dreijährige Kalkulationsperiode vor. Nach der letzten Kalkulationsperiode für den Zeitraum 2015-2017 konnte durch die Konzentration der Tätigkeiten auf die Anlagenbuchhaltung, der Erstellung der Eröffnungsbilanzen und danach auf die Vorbereitung der ersten Jahresabschlüsse keine sich direkt an diesem Zeitraum anschließende neue Gebührenkalkulation erstellt werden. Dadurch können die in den Vorjahren entstandenen Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der hohen

Investitionen im Jahr 2021 (Erweiterung Vererdungsanlage einschl. Nachlagerfläche, Erschließung Baugebiete in Fintel und Vahlde) wurde es notwendig, erneut eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

Die Auflösung der eingegangenen Kanalbaubeiträge mit jährlich 1,5 % wird – wie in den vorangegangenen Kalkulationszeiträumen ab 2008 - nicht vorgenommen. Es wird vorgeschlagen, für 2022 keine Beitragsauflösung vorzunehmen.

Auf die Festlegung eines neuen kalkulatorischen Zinssatzes wird verzichtet, weil zurzeit kein zu verzinsendes Restkapital zu berücksichtigen ist.

Die nachstehende Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 weist einen Gebührenbedarf von 3,25 € je m³ Abwasser aus. Er ändert sich gegenüber der letzten Kalkulation insbesondere wegen gestiegener Personal- und Unterhaltungskosten der Anlagen, höherer Abschreibungen nach der Erweiterung der Klärschlammvererdungsanlage, um weitere 2 Beete einschl. dem Bau der Nachlagerfläche sowie der Bildung einer höheren Rückstellung für die deutlich steigenden Kosten zur Entsorgung des Klärschlammes aus der Vererdungsanlage. Die Entsorgung aller Beete ist jetzt innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren berücksichtigt. Damit die Gebühr im Jahr der Entsorgung nicht überdurchschnittlich erhöht werden muss, ist die Bildung einer Rückstellung vorgesehen.

Für die Berücksichtigung der Kosten von Zwischenzählern zur Ermittlung von Abzugsmengen bzw. hinzuzurechnenden Wassermengen wird weiterhin eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € je Abrechnung für jeden Zwischenzähler festgesetzt.

Ich schlage vor, die Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ab dem 01.01.2022 auf 3,25 € je cbm Schmutzwasser und für jeden Zwischenzähler eine zusätzliche Gebühr von 10,00 festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung des Gebührensatzes errechnen sich auf Basis der kalkulierten Werte Mehreinnahmen in Höhe von rund 40.800€.

gez. Maier

Anlagen:

- Entwurf 8. Änderung der Satzung
- Ermittlung der Abschreibungen
- Gesamtkosten zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- Zusammenstellung der Kosten